

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Schnaittenbach
vom 22.05.2025**

Die Stadt Schnaittenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Schnaittenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Grundlage hierfür bildet die aktuelle Fassung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) des Landkreises Amberg-Weizsach oder der Stadt Schnaittenbach (interne AAO). Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwandsersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.

Von einer Verrechnung des Aufwandsersatzes ausgenommen sind:

1. Einsätze, welche durch einen ortsansässigen aktiven Feuerwehrdienstleistenden bzw. einen ehemaligen Feuerwehrdienstleistenden, welcher mehr als 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst bei einer ortsansässigen Feuerwehr geleistet hat, verursacht wurden, auch dann nicht, wenn sie über eine private Sachversicherung (z.B. Kfz-Versicherung) geltend gemacht werden könnten.
2. Koordinierungsbedürftige Großschadenslagen (AFS-Einsätze, Einsätze nach Art 4 bzw. 15 BayKSG) innerhalb des gesamten Gemeindegebiets, welche z.B. aufgrund eines Starkregenereignisses (Unwetters) verursacht wurden. § 1 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
3. Verkehrslenkende und verkehrssichernde Einsätze bei ortsansässigen Vereinen und kirchlichen Einrichtungen, bei denen die Feuerwehr nach Art. 4.5 VollzBek-BayFwG (Freiwillige Tätigkeiten) tätig wird, unabhängig davon, ob eine verkehrsregelnde Maßnahmen nach §§ 44 und 45 StVO vorliegt.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Schnaittenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung und setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten bzw. sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Werden der Stadt Schnaittenbach von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Die entstandenen Gebühren sowie der Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

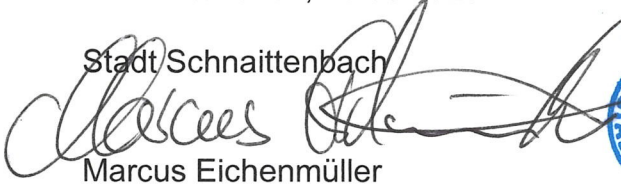
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach vom 24.01.2020 außer Kraft.

Schnaittenbach, 18.06.2025

Stadt Schnaittenbach


Marcus Eichenmüller

1. Bürgermeister



Anlage

zur

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach vom

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangene Kilometer Wegstrecke für

Mehrzweckfahrzeug (MZF)	6,33 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,31 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	6,17 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	6,93 €
V-LKW / GW-Logistik (GW-L1)	8,39 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	15,62 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	15,47 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	86,92 €
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,68 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	255,22 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	157,63 €
ein V-LKW / GW-Logistik (GW-L1)	70,71 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	105,56 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	102,45 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (für das keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden können), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Brennschneidegerät	24,73 €
Tragkraftspritze TS 8/8	-
Pressluftatmer, incl. Maske, Com-Einheit und Totmannwarner	146,37 €
Generator 5 KVA	-
Tauchpumpe	-
Mehrzwecksauger / Nasssauger	16,57 €
Lüftungsgerät (elektrisch)	44,77 €
Turbolüfter (wasserbetrieben)	67,74 €
Sprungpolster	364,34 €
Hebekissen (Satz)	94,29 €
Dichtkissen (Satz)	49,37 €
CSA-Einmalanzüge inkl. Stiefel	1.932,41 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden) berechnet

28,00 €.

4.2 Sicherheitswachen

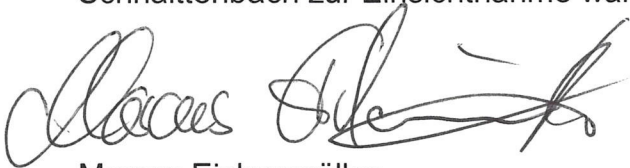
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90 €.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach vom 22.05.2025 erlassen.

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft und liegt im Rathaus der Stadt Schnaittenbach zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten auf.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcus Eichenmüller', with a stylized flourish at the end.

Marcus Eichenmüller

1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 23.06.2025

Abgenommen am: 09.07.2025